
Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein**vom 27.05.2019**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 2 Absatz 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) der Volkshochschule Monheim am Rhein, nachfolgend VHS genannt, werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Personen verpflichtet, die sich oder einen Dritten rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung teilnehmen. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der VHS zustande.

**§ 2
Anmeldungen, Abmeldungen**

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule können schriftlich, elektronisch (per E-Mail, über das Internet-Angebot der Volkshochschule), per Telefax oder persönlich vorgenommen werden. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich.
- (2) Die Anmeldung kann bei Veranstaltungen
 - bei eintägigen Veranstaltungen bis zu diesem Veranstaltungstag
 - bei mehrtägigen Veranstaltungen bis zum zweiten Veranstaltungstag

erfolgen.

- (2a) Eine Anmeldung in bereits laufende Veranstaltungen bedarf zwingend der Abstimmung mit der VHS. Die Fachbereichsleitungen entscheiden über den Veranstaltungseinstieg.
- (3) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennen die Anmeldenden diese Entgeltordnung an. Bei der Anmeldung verpflichten sich die Anmeldenden, das fällige Entgelt grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift zu entrichten. Bagatellbeträge bis zu 10 EURO und Entgelte im Bereich Deutsch als Fremdsprache können in der Volkshochschule bar entrichtet werden.
- (4) Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Danach wird stets das volle Entgelt fällig. Im Falle einer Abmeldung nach Ablauf dieser Frist ist es möglich, eine andere Person zu benennen, die statt der ursprünglich teilnehmenden Person in den Kurs eintritt. Dies bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch die VHS. Mit der neuen teilnehmenden Person kommt ein eigener Vertrag zustande, der auch die weitere Zahlungspflicht begründet. Die ursprünglich teilnehmende Person bleibt bis zu dem Kurstermin anteilig zahlungspflichtig, ab dem die neue teilnehmende Person an ihrer Stelle in den Kurs eintritt.
- (5) Fallen Veranstaltungen aus und können nicht nachgeholt werden, so werden bereits gezahlte Entgelte anteilig für die nicht besuchten Veranstaltungsstunden bargeldlos erstattet.
- (6) Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung von besonderen Härtefällen entscheidet die VHS-Leitung im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.

§ 3

Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Veranstaltungsende fällig.

§ 4

Konditionen der Veranstaltungsdurchführung

- (1) Eine Veranstaltung wird durchgeführt, wenn zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.
- (2) Liegen nach Absatz 1 zu wenige Anmeldungen für eine Veranstaltungsdurchführung vor, so soll die Veranstaltung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitlich nach hinten verschoben werden, um mehr Interessenten die Anmeldung zu ermöglichen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können im Sprachenbereich auch Kleingruppenveranstaltungen mit weniger als fünf Anmeldungen durchgeführt werden. Das Entgelt erhöht sich dann gemäß Tarif.

- (4) Maximal fünf Interessenten können für eine entgeltfreie Probestunde zu einer Veranstaltung zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Pro Semester kann ein Interessent an maximal drei Probestunden in drei verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Weitergehende Einzelheiten der Veranstaltungsdurchführung soll die Volkshochschule in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

§ 5 Entgeltermäßigungen

Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende kombinierbare Ermäßigungen in folgender Reihenfolge gewährt:

- (1) Einkommensabhängig: 50%
 - a. Bei Vorlage eines Wohngeldbescheides, bei Bezug von ALG II, bei Vorliegen einer Befreiung von den Rundfunkgebühren.
 - b. Für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr sowie Absolventinnen und Absolventen des FSJ und Au-Pairs.
- (2) Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen: 25%
- (3) Frühbucher (wer sich mindestens 5 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn anmeldet hat): 5%

§ 6 Entgelte für Auftragsdienstleistungen

- (1) Entgelte für Auftragsdienstleistungen schließt die VHS-Leitung einzelvertraglich ab.
- (2) Auftragsdienstleistungen sollen nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewickelt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 25.05.2017 außer Kraft.

Tarif

1. Grundentgelt

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

je Unterrichtsstunde allgemein

3 €

je Unterrichtsstunde Exkursion	3 €
je Unterrichtsstunde Gesellschaftspolitik	0 €
je Unterrichtsstunde eines Sprachenkurses mit weniger als fünf Anmeldungen	5 €
Gutschein für 100 €	90 €

2. Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen

Je Semester wird für jeden Teilnehmenden eines Schulabschlusslehrganges ein Materialkostenbeitrag in Höhe von 40 € fällig.